

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trittau

**Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Trittau**

**Gebiet: westlich Gadebuscher Straße, nördlich unterer Ziegelbergweg, südlich oberer
Ziegelbergweg, östlich B404**

- A. Die Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau vom 24.03.2026, veröffentlicht am 28.03.2026 sowie am 30.03.2026, enthielt einen formellen Fehler und muss deshalb wiederholt werden.
- B. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 22.05.2025 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau für das Gebiet westlich Gadebuscher Straße, nördlich unterer Ziegelbergweg, südlich oberer Ziegelbergweg, östlich B404 mit Bescheid vom 26.02.2026, Az.: IV 527-512.111-62082 (48. Ä.), nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Alle Interessierten können die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, Zimmer 1.3.060, des Fachbereichs Bau und Projektmanagement jeweils montags, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet unter der Adresse www.trittau.de eingestellt.

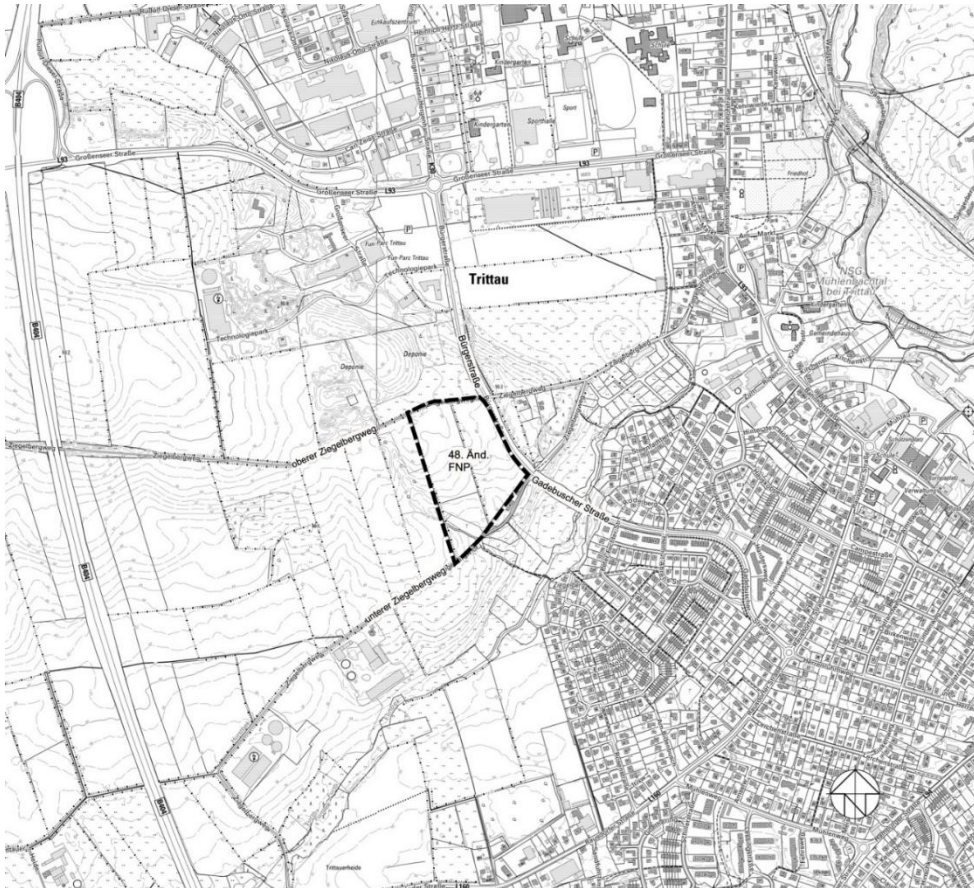
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Übersichtsplan

**Geltungsbereich der
48. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Trittau**

Gebiet: „westlich Gadebuscher Straße, nördlich
unterer Ziegelbergweg, südlich oberer Ziegelbergweg,
östlich B404“

ohne Maßstab



C. Die Veröffentlichung vom 28.03.2026 sowie 30.03.2026 wird hiermit aufgehoben und ist damit gegenstandslos.

Trittau, den 06.05.2026

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister
Fachbereich Bau- und Projektmanagement

Diese Bekanntmachung ist am 09.05.2026 in der Zeitung veröffentlicht worden.